

einigen Bereichen noch gehandhabte Kontingentwirtschaft heute noch erforderlich sind. Hierin liegt aber m. E. nicht das Hauptproblem. Auch künftig sind zur Meisterung der vor uns stehenden komplizierten — und sicher noch einige Jahre in Anspruch nehmenden — Anstrengungen beim Strukturwandel unserer Wirtschaft sowohl administrative Entscheidungen für die Entwicklung effektiver Strukturen wie für die Zurückdrängung nicht mehr effektiver Produktion erforderlich.

Das Neue⁹ derartiger Bilanzentscheidungen wird jedoch darin bestehen, daß sie prognostisch fundiert und langfristig vorausschauend ergehen werden. Damit werden sie zugleich in größerem Maße für die Betriebe dispositionsfähig, indem z. B. eine Ausweitung der Kapazitäten oder eine Produktionsumstellung rechtzeitig geplant und mit den Kooperationspartnern abgestimmt werden kann.

Wenn der zentrale Perspektivplan die Entwicklung strukturbestimmender Erzeugnislinien (Forschung, Produktion, Export—Import, Investitionen, Preisregime, Gewinnabführung) aufgrund von Prognosen künftig hinreichend stabil entscheidet, dann gewinnen vertragliche Formen für die Ableitung der daraus resultierenden Aufgaben der Zulieferer zunehmende Bedeutung. So geht die Kooperations-VO von einem Modell aus, daß z. B. die Finalproduzenten strukturbestimmender Erzeugnisse mit der Produktion des Enderzeugnisses beauftragt werden, wobei sich die erteilten Aufgaben auf die gemeinsam mit den Zulieferern erarbeiteten und von den Leitungsorganen bestätigten Konzeptionen (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2 der Kooperations-VO) stützen. Die komplexe Bilanzierung der für einen bestimmten Planabschnitt (der in der Regel über den Jahresabschnitt hinausreichen wird) erforderlichen Zulieferungen wird dann vor allem durch die Organisierung der Kooperationsbeziehungen vorgenommen. Damit wären die Wirtschaftsverträge in Kooperationsverbänden¹⁰ und aufgrund der stabilen Struktur auch in den Erzeugnisgruppen¹¹ eine Form der Erarbeitung der Bilanzentscheidungen. Die Zulieferungen für strukturbestimmende Erzeugnisse gehen dabei vorrangig in alle Bilanz- und Planentscheidungen ein. Damit wäre im Jahresabschnitt die Erteilung bilanzierter Planaufgaben möglich und insofern § 8 Abs. 4 der Betriebs-VO ausbaufähig.

Der Einsatz des Wirtschaftsvertrages zur Erarbeitung der Bilanzentscheidung ermöglicht im Zusammenspiel mit der Weiterentwicklung des Prinzips der Eigenwirtschaftung die wirkungsvolle Übereinstimmung der betrieblichen mit den gesamtgesellschaftlichen Interessen. Ausdrücklich orientiert § 14 der Kooperations-VO auf die Ökonomisierung der Kooperationsbeziehungen. Damit gewinnt die wohl auch fernerhin administrativ ergehende Bilanzentscheidung (zumindest aber Bilanzbestätigung) bereits eine höhere Qualität hinsichtlich ihres Inhalts.

Mit der Sicherung der Stabilität für den Großteil der Produktion, der durch die Planentscheidungen über strukturbestimmende Erzeugnisse erreichbar ist, stellt sich auch die Frage nach operativen Bilanzeingriffen neu. Mit zunehmender Stabilität, die durch sinnvolle Spezialisierung der Produktion und Anwendung der Standardisierung (Baukastensystem) noch erhöht wird, wachsen neue Möglichkeiten der Anpassung an Marktveränderungen. Denn natürlich sind unter den Bedingungen des raschen Voranschreitens der

9 Vgl. W. Ulbricht, a. a. O., S. 155.

10 vgl. G. Pflücke, „Zur Entwicklung der Wirtschaftsverträge bei der Gestaltung der Beziehungen in den Kooperationsketten der Industrie“, Staat und Recht, 1967, S. 875 ff.

11 Vgl. R. Streich, „Die Rolle der Wirtschaftsverträge bei der planmäßigen Leitung der Produktionsstruktur des Wirtschaftsorganismus“, in: Sozialistische Wirtschaftsentwicklung und Recht, Berlin 1967, S. 875 ff.